

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 10
Thema: Einstweilige Anordnung und Hauptsacheverfahren
Leitung: RiOLG Dr. Alexander Schwonberg, Celle

Arbeitskreisergebnisse

Thesen des AK

- I. Die neue Konzeption der einstweiligen Anordnung, insbesondere das Verhältnis zum Hauptsacheverfahren, führt nach Auffassung des Arbeitskreises zu nicht unerheblichen Problemen in der praktischen Umsetzung im Verfahren.

- II. **Kindschaftssachen:**
 1. Neben einem anhängigen Hauptsacheverfahren bedarf die Einleitung eines Anordnungsverfahrens im Hinblick auf das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen und die abgestufte Systematik der §§ 156, 157 FamFG der Darlegung eines Bedürfnisses für ein sofortiges Tätigwerden.
 2. Das Beschleunigungsgebot lässt das Regelungsbedürfnis für einen sofortigen oder kurzfristigen Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht grundsätzlich entfallen (z. Bsp. bei Kindeswohlgefährdung, einseitige Änderung des Aufenthalts eines Kindes ohne Zustimmung des anderen mitsorgeberechtigten Elternteils, Fälle der häuslichen Gewalt u.ä.).
 3. Regelungen im anhängigen Hauptsacheverfahren, die nur vorübergehend Geltung erhalten sollen, können nur im Wege einstweiliger Anordnung ergehen, sodass für die Verfahrensbeteiligten erkennbar und nachvollziehbar ein eigenständiges Anordnungsverfahren einzuleiten ist, das selbstständig neben dem Hauptsacheverfahren geführt wird (mit neuem Aktenzeichen; neuer Verfahrenskostenhilfebewilligung, ggf. erneuter Bestellung eines Verfahrensbeistands usw.).

4. Eine ergangene einstweilige Anordnung bis zum Außerkrafttreten nach Maßgabe des § 56 FamFG fort gilt. Daher sollte von den Möglichkeiten der verfahrensrechtlichen Befristung vermehrt Gebrauch gemacht werden. Dadurch wird zugleich eine Abgrenzung zwischen einem neuen Anordnungsverfahren und einem Abänderungsverfahren nach § 54 Abs. 1 FamFG erreicht. Für die Abänderung einer nicht befristeten Anordnung bleibt das Gericht zuständig, das diese erlassen hat.
5. Die Fristsetzungsmöglichkeit nach § 52 Abs. 1 Satz 2 FamFG hat bisher keine praktische Bedeutung erlangt.

III. Unterhaltssachen:

1. Der Arbeitskreis hat sehr kontrovers diskutiert, ob und ggf. in welchem Umfang im Anordnungsverfahren die §§ 235, 236 FamFG angewendet werden können.
Bei Erlass einer Unterhaltsanordnung sollte von der Möglichkeit der Befristung mehr Gebrauch gemacht werden.
2. Nach Auffassung des Arbeitskreises kann der Unterhaltspflichtige gegen eine einstweilige Unterhaltsanordnung sowohl mit einem Antrag nach § 54 Abs. 1 als auch mit einem Antrag nach §§ 52 Abs. 2 FamFG auf Einleitung eines Hauptsacheverfahrens durch den Unterhaltsberechtigten vorgehen oder ein negatives Feststellungsverfahren einleiten.
3. Es wird empfohlen, die Rechtsfolgen des § 241 FamFG auf das negative Feststellungsverfahren gesetzlich zu erstrecken. Die Anwendung dieser Regelung auf § 54 Abs.1 FamFG sollte vom Gesetzgeber geprüft werden.
4. In Unterhaltssachen sollte für den Antrag auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses im Wege einstweiliger Anordnung für das Beschwerdeverfahren eine einheitliche Zuständigkeit des Beschwerdegerichts klar gestellt werden.